

Kurztitel

Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 83/2016 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 6/2026

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

19.02.2026

Abkürzung

APAG

Index

36 Wirtschaftstreuhänder

Text**Bescheinigung bei Wiederaufnahme**

§ 37. Wird von der APAB nach

1. Ablauf von zwölf Monaten nach Fristablauf der Bescheinigung gemäß § 35 Abs. 4 oder
2. Verzicht auf die Bescheinigung gemäß § 35 Abs. 6 oder
3. Versagung der Bescheinigung gemäß § 39 oder
4. Widerruf der Bescheinigung gemäß § 40 oder
5. Entzug der Bescheinigung gemäß § 41 oder
6. Erlöschen der Bescheinigung gemäß § 42

neuerlich eine Bescheinigung erteilt, so ist diese auf einen Zeitraum von 18 Monaten zu befristen.

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2026

Gesetzesnummer

20009615

Dokumentnummer

NOR40275700